

dischen oder arischen Rasse. Die SS sollte die Elite des „Herrenvolkes“ sein und die „erbgesundheitlich wertvolle Sippe deutscher, nordisch bestimmter Art“ erhalten und vermehren (zitiert nach Kammer und Bartsch 2002). De facto funktionierten die Lebensbornheime als Entbindungsheime für verheiratete wie auch besonders für ledige Mütter und als Säuglings- und Kinderheime für diejenigen der dort geborenen Kinder, die von ihren Müttern bei deren Entlassung nicht mitgenommen wurden. Auch Christ und die Mutter seines Kindes überließen ihren Sohn der SS, ob notgedrungen, mit Bedauern oder vielleicht sogar gerne und mit Stolz, ist nicht bekannt. Das Kind blieb nach seiner Geburt zunächst im Lebensborn-Entbindungsheim und kam später in ein Lebensborn-Kinderheim. Christ nutzte also, wie bei seiner beruflichen Karriere so auch im Umgang mit seiner unehelichen Vaterschaft, die Möglichkeiten, die die Zeit und die SS ihm boten. Zumindest profitierte er von diesen Möglichkeiten. Die unverheiratete Mutter konnte so die Schwangerschaft am Wohnort geheim halten, diskret entbinden und war durch den Verbleib des Kindes im Heim von der Bürde der unehelichen Mutterschaft befreit, zumindest vermeintlich.

Christ war wie die meisten Soldaten im Krieg an zahlreichen verschiedenen Orten eingesetzt. Speziell hierfür war er als SS-Mann und Angehöriger einer Eliteeinheit ausgebildet. Seine jeweiligen Einheiten wurden im Laufe des Kriegsgeschehens mehrmals durch halb Europa geschickt, speziell die LSSAH diente als eine Art Feuerwehrtruppe. Christ wurde mehrmals versetzt, im Rahmen seines militärischen Aufstiegs aber auch mindestens zweimal als Folge von Verwundungen. Insgesamt diente er in mindestens acht verschiedenen Einheiten der Waffen-SS. Als Mitglied sonstiger SS-Formationen, z.B. des Sicherheitsdienstes oder der Totenkopfverbände, ist er trotz des bei der SS häufigen Personalwechsels nicht nachgewiesen. Falls er überhaupt in dieser Zeit

ein Zuhause hatte, war es dann wohl der Männerorden der Waffen-SS. Die dort gepflegte Kameradschaft, das Zueinanderhalten und Füreinandereinstehen vermittelte Geborgenheit und half dabei, schwierige Situationen auszuhalten. Die Kameradschaft wirkte stabilisierend auf die Kampfbereitschaft und die Moral der Männer. Dafür machte man sich gegenseitige Zugeständnisse, allerdings nur solange die gemeinsamen Ziele und der grundsätzliche Zusammenhalt nicht infrage gestellt wurden. Die so verstandene Kameradschaft milderte die nach außen geforderte und gezeigte Härte ab. Ihre menschliche Seite machte den unmenschlichen Krieg moralisch und emotional ertragbarer.

Allerdings hatte der Begriff der Kameradschaft selbst auch eine unmenschliche Seite, die beim Blick auf die NS-Ideologie verständlich wird. Allgemein spielten die Begriffe Treue, Ehre und Kameradschaft in der Waffen-SS eine besondere Rolle. SS-Reichsführer Himmler hat sich wiederholt, ausführlich und unmissverständlich hierzu geäußert. Danach bezogen sich, ganz im Sinne der NS-Ideologie, diese Begriffe ausschließlich auf ein nach rassistischen Kriterien zusammengesetztes Kollektiv („Angehörige unseres eigenen Blutes“). Gegenüber anderen Gruppen waren sie nicht nur unnötig, sondern den Zielen des NS-Regimes sogar abträglich und insoweit unmoralisch. In diesem Sinne wurde es geradezu als Inbegriff von Treue und Ehre hingestellt, Angehörige der als „minderwertig“ begriffenen Gruppen zu versklaven und zu vernichten. So verstanden diente Kameradschaft als „psychologische Abfederung und soziale Klammer“ für NS-typische Verbrechen, insbesondere die Mordaktionen (Schulte 2014).

Voruntersuchungen

Die juristische Aufarbeitung und Ahndung der NS-Verbrechen war schon lange vor Kriegsende ein erklärtes Ziel der Amerikaner, die im Dezember 1941 in den Krieg eingetreten waren. Zu diesem Zweck hatten sie schon 1944 angefangen, die hierfür notwendigen Strukturen zu schaffen. Es wurde eine militärische Aufklärungseinheit zusammengestellt, deren Angehörige in einer eigens hierfür gegründeten Schule gründlich ausgebildet worden waren. Insbesondere wurden hier psychologische Verhörtechniken gelehrt, mit welchen die Gefangenen zum freiwilligen Reden gebracht werden sollten. Den Spezialermittlern wurden ebenfalls eingehende Kenntnisse über die NS-Ideologie, das Konzentrationslagerwesen, den Aufbau des deutschen Militärapparates und die SS vermittelt. Nach Verhören deutscher Gefangener in England und in Frankreich im letzten Kriegsjahr wurden die Methoden verfeinert. Bevorzugt wurden Deutsch sprechende Personen in diese Aufklärungseinheit aufgenommen.

Nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands am 8. Mai 1945 nahmen die Amerikaner überlebende deutsche Soldaten, also auch Friedrich Christ, mit aus Österreich zurück nach Deutschland, übergaben sie also nicht den nachrückenden sowjetischen Besatzungstruppen. Sie hatten bereits *vor* dem offiziellen Kriegsende angefangen, Angehörige des 1. SS-Panzerregiments der LSSAH wegen der Beteiligung an einem Kriegsverbrechen an amerikanischen Gefangenen vom Dezember 1944 aktiv zu suchen. Es handelte sich um das unter diesem Namen bekanntgewordene „Massaker von Malmedy“. Die zunächst etwa 1.000 Verdächtigen wurden in Sammellagern in Ebensee (bis kurz vor Kriegsende Außenlager des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen in Oberösterreich), Kornwestheim, Zuffenhausen bei Ludwigsburg und an anderen Orten zusammengeführt und dort befragt. Die

Ergebnisse waren für die Untersucher enttäuschend, da ohne besondere Aussagekraft. Die Gefangenen schwiegen oder machten offenkundig abgestimmte Angaben. Die Befehlsstrukturen innerhalb der Gruppe der ehemaligen LSSAH-Angehörigen soll durchaus noch intakt gewesen sein.

Im Vorfeld des Prozesses, und zwar noch *vor* seiner Verbringung nach Schwäbisch Hall und damit *vor* den dortigen umstrittenen Ereignissen, wurde Christ bei einem Verhör im amerikanischen Hauptquartier in Wiesbaden auch zu allgemeinen Gepflogenheiten der SS im Umgang mit Gefangenen ausführlich befragt (Parker 2012). Im Protokoll heißt es dazu wie folgt (Übersetzung aus dem Amerikanischen durch die Autorin):

„Ich habe sechs Jahre an der Front gedient. In sehr vielen Situationen konnte es durchaus möglich sein, dass ein Soldat, ein Unteroffizier und ein Offizier dazu kamen [could be led to do], so etwas zu tun [d.h. Gefangene zu erschießen], wenn ein sehr bedeutsames Ziel von diesen Faktoren [Geschwindigkeit und Überraschung] abhing.“ Die Rückfrage des amerikanischen Offiziers lautete: „Mit anderen Worten sagen Sie also, wenn Sie also das Überraschungsmoment bewahren wollten und wenn Sie ihr gesamtes Personal für den Vormarsch brauchten, dann könnte der Mord von Gefangenen gerechtfertigt sein?“ Und die überlieferte Antwort Christs: „Das ist durchaus möglich“.

Genau dies war es, was in den Kriegsschulen der SS gelehrt wurde und was die Vernehmungsoffiziere als Antwort erwarteten.

Die etwa fünfhundert stärker Belasteten unter den mehr als tausend verdachtsweise Internierten wurden dann als Gefangene in ein amerikanisches Untersuchungsgefängnis in Schwäbisch Hall überführt, dort voneinander streng isoliert und von einem verstärkten Untersuchungsteam mit intensivierten Methoden verhört. Insbesondere wurde der „psychologische Zugang“ (psycho-

logical approach) gewählt: Um die Gefangenen zum Reden zu bringen, wurde mit Listen und Tricks gearbeitet. Sie wurden mit Insiderwissen, tatsächlichem oder vorgetäuschem, verblüfft und verunsichert. Andererseits wurde ihnen geschmeichelt, und sie bekamen Zigaretten angeboten. Ihnen wurde vorgespielt, dass ihre Mitangeklagten bereits gestanden hätten, oder es wurden ihnen gefälschte belastende Aussagen vorgelegt. Um die kollektive Abwehr zu durchbrechen, war es eine Strategie der Untersucher, zuerst die einfachen Soldaten zu Aussagen zu bewegen. Zu Recht gingen sie davon aus, dass deren Identifikation mit der SS und ihrer Ideologie eher gering war, zumal viele zwangsrekrutiert, erst seit kurzem bei der SS und noch sehr jung waren. Auch machten die Untersucher sich Kenntnisse der Sozialstruktur und der inoffiziellen Rangordnung unter den Gefangenen zunutze.

Die amerikanischen Untersuchungsoffiziere waren nach eigenen Aussagen (vor späteren Untersuchungskommissionen) von der Schuld der Gefangenen überzeugt, es ging ihnen darum, möglichst rasch Geständnisse zu erwirken. Dabei gingen sie mit rauen, Verunsicherung und Einschüchterung bezweckenden Methoden vor. Es gelang ihnen erst allmählich und mühsam, den Gruppenzusammenhalt unter den Gefangenen mit Absprachen über Aussagen im Verhör und/oder ihr beharrliches Schweigen aufzubrechen. Schließlich beschuldigten sich diese, durch die Gefangenschaft und den verlorenen Krieg ohnehin schon stark demoralisiert, zum Teil gegenseitig. Dies galt im Ehrenkodex der SS als Verrat und konnte zum Ausschluss aus der Gemeinschaft führen. Insbesondere sagten lang gediente SS-Offiziere und neu rekrutierte SS-Mannschaften gegeneinander aus. Der Angeklagte Peiper spricht in einem (sehr viel späteren) Brief von „seelischem Nihilismus“, ausgelöst durch den Verlust des Glaubens in die Wertbeständigkeit der Frontkameradschaft (zitiert nach Agte,

2008). Einmal in Gang gekommen, bewirkte dieser Vorgang, insbesondere vor dem Hintergrund des Selbstverständnisses der SS als „Orden“ mit dem Motto „Meine Ehre heißt Treue“, eine weitere Demoralisierung, sodass schließlich fast alle Angeklagten aussagten und angeblich vorgefertigte Geständnisse unterschrieben, die sie später allerdings widerriefen.

Friedrich Christ war am 7. Dezember 1945 in das Untersuchungsgefängnis Prison No. 2, Camp 78, in Schwäbisch Hall gebracht worden. Einer der Untersuchungsoffiziere (Perl) hatte herausgefunden, dass er bei Männern seiner Truppe als wenig beliebt galt („Was hated by his own men“). Von den angeklagten Offizieren wurde er als Erster verhört („The first attack was centered on Christ“), nachdem ihn Untergebene des Schießbefehls bezichtigt hatten. Christ wurde als „weniger intelligent“ (less intelligent) eingeschätzt und deswegen als besonders geeignetes Objekt für die Verunsicherungs- und Überrumpelungstaktik des „psychological approach“ angesehen (Remy 2017). Bei einer späteren Gelegenheit (1949) fragte eine Untersuchungskommission, die sich speziell mit Vorwürfen von Misshandlungen durch die Untersucher beschäftigte, auch nach dem damaligen Alter Christs. Er war seinerzeit 25 Jahre alt. Diese Frage versteht sich wohl im Hinblick darauf, dass etliche der Angeklagten unter 20 Jahre alt waren und schon aufgrund ihrer Jugend mutmaßlich leichte Opfer derartiger „psychologischer“ Methoden. Deren Anwendung bei Jugendlichen hätte wohl als unfair oder gar ungesetzlich angesehen werden können. Interessant ist die Antwort des amerikanischen Ermittlers: „Aber Sie müssen wissen, Sir, dass jene Leute früher erwachsen werden als unsere Jungs, die mit 17 noch auf den Sportplätzen (playgrounds) sind und ein glückliches Leben führen. Jene Männer mussten von ihrer frühen Jugend an kämpfen“ (Angaben von Perl in Hearings before a

Subcommittee of the Committee etc., Malmedy Massacre Investigation 1949).

Christ unterschrieb am 17. Dezember 1945 eine eidesstattliche Erklärung, dass er seine Männer vor der Offensive instruiert habe, es sei ihre Aufgabe, Panik und Terror zu verbreiten, und dass keine Gefangenen gemacht werden sollten (Weingartner 1979, S. 77, Primärquelle National Archives R6-549, Case 6-24, Box 6). Dies wurde von den Amerikanern als Schuldeingeständnis angesehen. Aus der Sicht von Christ war es wohl eher ein Zeugnis regel- und befehlskonformen Verhaltens.

Prozess und Verurteilung

Angeklagt wurden im April 1946 schließlich 75 der auf diese Weise in Schwäbisch Hall Verhörten. Einer suizidierte sich vor Prozessbeginn, und ein weiterer wurde als französischer Staatsbürger während des Prozesses an die französische Besatzungsmacht übergeben, die ihn nach kurzer Überprüfung sehr bald freisprach und entließ. Bei 73 Männern kam es dann zu einem Militärgerichtsverfahren mit abschließender Verurteilung. Ab Mitte April 1946 wurden sie nach Dachau gebracht, wo das Verfahren stattfand, ebenso wie eine große Zahl weiterer Prozesse, die in ihrer Gesamtheit als Dachauer Prozesse bezeichnet werden.

Es handelt sich hierbei um 489 Prozesse gegen insgesamt 1.672 Personen. Sie fanden in den Jahren 1945 bis 1948 im ehemaligen Konzentrationslager Dachau statt, welches weitgehend unzerstört war und genügend Platz für die Unterbringung der Angeklagten bot. Verhandelt wurden im Wesentlichen Konzentrationslagerverbrechen, aber auch Erschießungen abgestürzter amerikanischer Piloten und andere Kriegsverbrechen. Der Malmedy-Prozess war nur ein kleiner Ausschnitt dieser Szene. Insgesamt wur-

den in den Dachauer Prozessen 426 Todesurteile gefällt und 268 davon vollstreckt, sämtlich im War Criminal Prison (Kriegsverbrechergefängnis) Landsberg.



Abb. 8: Friedrich Christ als Angeklagter Nr. 7 im Gerichtssaal
in Dachau, 11.Juli 1946

Christ wurde am 16. April 1946 von Schwäbisch Hall nach Dachau überführt. Dort kam er in das PWE 29, Prisoner of War Enclosure, einem Internierungslager für Kriegsgefangene nach der Genfer Konvention. Hierbei handelte es sich um einen Teilbereich des ehemaligen Konzentrationslagers Dachau, in welchem, hauptsächlich im „SS-Compound“ (früheres Trainingslager der SS-Totenkopfverbände), zwischen Juli 1945 und Juni 1946 bis zu 13.000 ehemalige SS- und NSDAP-Angehörige untergebracht waren. Diese außerordentlich großen Zahlen von Internierten waren

Folge des „automatic arrest“, der 1945 von den Westalliierten verfügt worden war. Hierbei handelte es sich um die Verhaftung bestimmter, sehr weit gefasster Personengruppen ohne Einzelprüfung. Hierzu gehörten nicht nur Führer und Offiziere paramilitärischer Organisationen wie Waffen-SS, Hitlerjugend, Reichsarbeitsdienst etc., sondern auch höhere Polizeibeamte, Landräte und Staatsbeamte ab dem Rang eines Ministerialrates, unabhängig von einer Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Die präventive Verhaftung dieser Personengruppen sollte die mögliche Bildung von nationalsozialistischen Untergrundorganisationen verhindern und die Verfolgung von Straftätern befördern. In der deutschen Öffentlichkeit trug sie dazu bei, die alliierte, insbesondere amerikanische Besatzungs- und Entnazifizierungspolitik in Misskredit zu bringen.

Im April 1946 wurde der Kriegsgefangenenstatus der in Dachau internierten SS-Angehörigen durch die alliierten Besatzungsmächte aufgehoben und ihnen der Sonderstatus „suspected war criminal“ zugeteilt. Die rechtliche Grundlage für diesen Schritt war die inzwischen durch das Nürnberger Militärtribunal erfolgte Einstufung der gesamten SS, also auch der Waffen-SS, als verbrecherische Organisation (Urteil des Internationalen Militärtribunals vom 1. Oktober 1946). Hierdurch verschlechterte sich die rechtliche Position der Inhaftierten. Die Beschuldigten galten bereits durch ihre Mitgliedschaft in der SS (soweit es sich um eine Vorkriegsmitgliedschaft oder, im Krieg, eine freiwillige Mitgliedschaft handelte, was beides für Friedrich Christ zutrifft) als schwer belastet. Eine Unschuldsvermutung galt für sie nicht.

Das erwähnte Ereignis, dessentwegen Christ und weitere Angehörige der 1. SS-Panzerdivision systematisch von den Amerikanern gesucht wurden, ist als „Massaker von Malmedy“ oder „Massaker von Baugnez“ (beides Ortschaften in Ostbelgien) oder „Crossroad Incident“ (Zwischenfall an der Straßenkreuzung) be-

kannt. Die nackten Fakten sind unstrittig. Kurz zusammengefasst handelt es sich darum, dass im Verlauf der Ardennenoffensive am 17. Dezember 1944 bei einer Straßenkreuzung in der Nähe des belgischen Ortes Malmedy 73 amerikanische Soldaten, die sich bereits ergeben hatten, entwaffnet waren und geordnet auf einer freien Fläche aufgestellt waren, von Mitgliedern einer SS-Panzer-Aufklärungseinheit namens „Einsatzgruppe Peiper“, zu der auch Friedrich Christ gehörte, erschossen worden waren. Zahlreiche Opfer wurden später mit Genickschuss aufgefunden oder mit noch über den Kopf erhobenen Armen. Eine eindrucksvolle Dokumentation, in der auch die Todesursachen der Opfer einschließlich der Ergebnisse der Obduktionen verzeichnet sind, findet sich in den Veröffentlichungen von Bauserman 1995 und Westemeier 2014. Die Hälfte der amerikanischen Soldaten kam danach durch aufgesetzten Kopfschuss zu Tode. Darüber hinaus wurden Schuss- und Schädelverletzungen, Prügel oder Verbluten als Todesursachen angegeben. Auch andernorts kam es später am gleichen Tag und an den Folgetagen noch zu zahlreichen weiteren Erschießungen von amerikanischen Gefangenen und von belgischen Zivilisten.

Die Angeklagten des Malmedy-Prozesses waren keineswegs eine homogene Gruppe. Die Kampfgruppe Peiper war gegen Ende des Krieges nach starken Verlusten in aller Eile und bereits bei deutlichem Mangel an einsatzfähigen Männern zusammengestellt worden. Unter ihnen befanden sich ältere Veteranen des Ersten Weltkriegs, aber auch eine große Anzahl Jüngerer, die noch keine zwanzig Jahre alt waren, der Jüngste war ein sechzehnjähriger Rekrut. Nur ein Teil waren altgediente SS-Angehörige, insbesondere die Offiziere. Viele der Jüngerer sowie der unteren Dienstgrade dienten erst seit kurzer Zeit bei der SS und waren zwangsrekrutiert oder zwangsversetzt. Wegen des zunehmenden Mangels an Soldaten hatte Hitler bereits 1942 verfügt, dass sich